

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2.12 Abrechnung von Leistungen der nicht-ärztlichen Praxisassistentin – was ist zu beachten?

Was ist für die Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen der nicht-ärztlichen Praxisassistentin nachzuweisen?

1. **fachliche Voraussetzungen** der nichtärztlichen Praxisassistentin
 - a. einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten oder nach dem Krankenpflegegesetz
 - b. Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung
 - c. Nachweis der von der Bundesärztekammer anerkannten Qualifikation zur nicht-ärztlichen Praxisassistentin. Die Qualifikation darf nicht älter sein, als 5 Jahre. Die erforderliche Qualifikation ist in der Regel die nicht-ärztliche Praxisassistentin der Bundesärztekammer, z.B. die EVA in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin erfüllt auch die im gegenseitigen Anerkennungsverfahren zwischen der Bundesärztekammer und dem Deutschen Hausärzteverband definierte VERAH plus die Vorgaben der Anlage 8 zum Bundesmantelvertrag.
 - Übergangsweise kann auch eine nachweislich in der Ausbildung zur nicht-ärztlichen Praxisassistentin befindliche Praxismitarbeiterin anerkannt werden, wenn die Ausbildung voraussichtlich bis zum 30. Juni 2016 abgeschlossen sein wird. Die Genehmigung wird in diesem Fall auf ein Jahr begrenzt. (siehe BMV-Ä, Anlage 8)
 - Sinninhaltsmäßig müssten für ein Jahr auch als VERAH qualifizierte Praxismitarbeiterinnen anerkannt werden, sofern sie die Zusatzqualifikation VERAH plus bis zum 30. Juni 2016 abschließen.

2. **Anstellungskriterium** ist die Beschäftigung einer solchermaßen qualifizierten nicht-ärztlichen Praxisassistentin über mindestens 20 Wochenstunden. Diese Mitarbeiterin kann auch in einer anderen Praxis tätig werden. Wenn sie dort auch das Anstellungskriterium 20 Wochenstunden erfüllt, kann die andere Praxis ebenfalls den Antrag auf Genehmigung stellen. Zur Genehmigung reicht eine derart qualifizierte Mitarbeiterin aus. Sind in der Praxis mehrere nicht-ärztliche Praxisassistentinnen angestellt, dürfen diese nur dann abrechnungsrelevante Leistungen erbringen, wenn auch sie mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt werden (siehe BMV-Ä Anlage 8)
3. **Praxisstrukturelle Voraussetzungen** liegen in der Fallzahl oder der demographischen Struktur der Praxis. Zudem ist die Arztlzahl zu berücksichtigen.
 - a. Fallzahl:
 - in einer Einzelpraxis muss eine **Mindestfallzahl** von durchschnittlich 860 Fällen nachgewiesen werden **oder**
 - Demographische Struktur: erfasst Patienten der Praxis, die 75 Jahre alt sind oder älter. In einer Einzelpraxis müssen durchschnittlich 160 Patienten dieser Alterskohorte in den letzten vier Quartalen behandelt worden sein.
 - b. Arztlzahl: sind in einer Praxis mehrere Hausärzte tätig, zählen diese für die Faktoren Fallzahl oder Demographische Struktur zusätzlich. Grundlage der Zählung der beteiligten Ärzte ist ihre zulassungsrechtliche Zählung. Danach zählen zwei Ärzte im Job-sharing lediglich mit dem Faktor 1. Dasselbe gilt für mehrere Ärzte, die sich einen Arztsitz teilen. Ärzte mit einem anteiligen Versorgungsauftrag zählen entsprechend ihres Versorgungsumfanges, z.B. hälftiger Versorgungsauftrag rechnet mit dem Faktor 0,5. Der Zulassungsstatus selbständig oder angestellt ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Nicht zugelassene, jedoch genehmigte Assistenten, z. B. zur Weiterbildung, zur Entlastung etc., zählen in dieser Rechnung nicht mit.

Für jeden weiteren Arzt einer Praxis im vorstehend beschriebenen Sinn müssen entweder durchschnittlich zusätzliche 640 Behandlungsfälle der Praxis oder 120 Patienten der Alterskohorte 75-plus nachgewiesen werden. Es zählen nicht die Arztfälle, sondern die Praxisfälle.

Bestellmöglichkeiten



Der neue Hausarzt-EBM

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5745>**